

# **DLRG**

---

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Bezirk Leipzig e.V.**



**Satzung der  
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Bezirk Leipzig e.V.**

## **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

Bezirk Leipzig e.V.

Mitglied im DLRG Landesverband Sachsen e.V.

### **Herausgeber:**

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirk Leipzig e.V.

Zweinaundorfer Straße 99

04318 Leipzig

Rechtsform: eingetragener Verein (e.V.)

Amtsgericht: Leipzig - VR2318

USt.-ID: 231/140/14451

Vertretungsberechtigung gem. § 26 BGB: Madlen GÜdner und Frank Irmeler

Die in dieser Satzung veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes der DLRG Bezirk Leipzig e.V. in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, auf Tonbändern oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit Genehmigung des Vorstandes der DLRG Bezirk Leipzig e.V. gestattet.

## Satzung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Bezirk Leipzig e.V.

### Inhalt

Satzung.....	3
Präambel.....	5
I. Allgemeines.....	5
§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	5
II. Zweck.....	5
§2 Zweck.....	5
§3 - Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung.....	6
III. Mitgliedschaft.....	6
§4 Grundsätzliches.....	6
§ 5 Datenschutz.....	7
§6 Ausübung der Rechte und Delegierte.....	7
§7 Stimmrecht.....	7
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§9 Verhältnis zum Landesverband.....	8
V. Jugend.....	9
§10 Jugend.....	9
VI. Jahreshauptversammlung.....	9
§11 Aufgaben.....	9
§12 Zusammensetzung.....	9
§13 Stimmberechtigung.....	10
§14 Einberufung.....	10
§15 Ladungsfrist.....	10
§ 16 Mitgliederversammlung in Ausnahmesituationen.....	10
§17 Anträge.....	10
§18 Beschlussfähigkeit.....	10
§19 Beschlussfassung.....	10
§20 Abstimmung und Wahlen.....	11
§21 Protokoll.....	11
VII. Vorstand der Gliederung.....	11
§22 Geschäftsführung und Leitung.....	11
§23 Zusammensetzung und Stimmrecht.....	11
§24 Vertretungsbefugnis.....	12
§25 Amtszeit.....	12
§26 Richtlinien der Amtsführung.....	12
§27 Beschlussfähigkeit.....	12
§28 Ladungsfrist und Zugänglichkeit.....	12
§29 Anträge.....	12

VIII. Vereinsorgan, Schieds- und Ehrengericht.....	12
§30 Vereinsorgan.....	12
§31 Schieds- und Ehrengericht.....	13
IX. Sonstige Bestimmungen.....	13
§32 Ordnungen der DLRG.....	13
§33 Kosten- und Gebührenordnung.....	13
§34 Prüfungsordnungen.....	13
§35 Geschäftsordnung.....	13
§36 Wirtschaftsordnung.....	13
§37 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material.....	13
§38 Ehrungen.....	13
§ 39 Compliance Richtlinie.....	14
§ 40 Regelwerke für den Rettungssport.....	14
X. Schlussbestimmungen.....	14
§41 Haftungsbeschränkung nach § 31 BGB.....	14
§42 Haftungsbeschränkung nach § 31a BGB.....	14
§43 Satzungsänderungen.....	14
§44 Auflösung.....	14
§45 - Inkrafttreten der Satzung und Eintragung im Vereinsregister.....	15

## **Präambel**

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

## **I. Allgemeines**

### *§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr*

- (1) Der Verein ist eine Untergliederung der Deutschen Lebens-Rettung-Gesellschaft e.V. (DLRG).
- (2) Er führt die Bezeichnung „DLRG Bezirk Leipzig e.V.“ und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig VR 2318 eingetragen.
- (3) Vereinssitz ist Leipzig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Zweck**

### *§2 Zweck*

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und des Sports.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere
  - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b) Aus- und Fortbildung im Schwimmen, der Selbstrettung und im Rettungsschwimmen,
  - c) Organisation, Überwachung, Beratung und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes,
  - d) die Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Unfällen und Katastrophen insbesondere am und im Wasser im Freistaat Sachsen,
  - e) Jugendarbeit und Nachwuchsförderung,
  - f) Veranstaltung und Teilnahme an sportlichen, rettungssportlichen Wettkämpfen und regelmäßigem Training
- (3) Zu den Aufgaben gehören ferner:
  - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
  - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - d) Planung, Organisation und Durchführung von Sportübungen und Sportveranstaltungen im Bereich des Breitensportes und des Schwimmens zur körperlichen Ertüchtigung der Vereinsmitglieder und der Teilnehmenden aus der Öffentlichkeit,
  - e) Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, soweit es dem Zwecke gemäß dieser Satzung dienlich ist,
  - f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitglieder, auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - g) Mitarbeit bei der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
  - h) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Einrichtungen Organisation und Institutionen,
  - i) Zusammenarbeit mit Einrichtungen von Bund und Ländern.

- (4) Die DLRG Bezirk Leipzig e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG Bezirk Leipzig e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

### *§3 - Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung*

- (1) Die DLRG Bezirk Leipzig e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und des Landesverbandes Sachsen e.V. der DLRG selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel der DLRG Bezirk Leipzig e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Bezirk Leipzig e.V. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der angemessenen Auslagen, die im Auftrag des Vorstandes des Bezirkes der DLRG entstanden sind. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Die Vorstandsarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Gehaltsempfänger bzw. Angestellter der DLRG Bezirk Leipzig e.V. sein, ohne sein Stimmrecht im Vorstand zu verlieren.

## **III. Mitgliedschaft**

### *§4 Grundsätzliches*

- (1) Mitglieder der DLRG Bezirk Leipzig e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf Grundlage eines Mitgliedsantrags in Textform. Gleiches gilt für einen Änderungsantrag.
- (3) Das Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass Einladungen zu Veranstaltungen jeglicher Art des Vereins in Textform erfolgen. Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall auf Antrag durch den Vorstand zu prüfen.
- (4) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung der Gliederung festgelegt wird.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Vereinsarbeit im jeweils laufenden Kalenderjahr. Näheres regelt die Gebührenordnung.
- (6) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen ist. Näheres regelt die Gebührenordnung.
- (7) Die Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag ihrer Wahl. Fördermitglieder können an Vereinsfeierlichkeiten und Mitgliederversammlungen, dort allerdings ohne Stimmrecht, teilnehmen. Weitere Mitgliederrechte stehen ihnen nicht zu.
- (8) Die Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Sie ist Personen vorbehalten, die sich langjährig für die Anliegen des Vereins eingesetzt haben oder für das Anliegen des Vereins außerordentlich verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Für Ehrenmitglieder entfallen die Mitgliedschaftsgebühr und die aktive Vereinsarbeit. Ehrenmitglieder können auf den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen. Grundsätzlich haben sie in beiden Gremien Rederecht. Ein Stimmrecht haben sie weder bei der Mitgliederversammlung noch bei der Vorstandssitzung.

- (9) Ein Verstoß gegen die Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. oder der Satzung des DLRG Landesverbandes Sachsen e.V. wird nach deren Vorschriften, insbesondere unter Heranziehung des Schieds- und Ehrengerichts der DLRG, geahndet.
- (10) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen und elektronisch gespeicherten Daten an die DLRG Bezirk Leipzig e.V. herauszugeben.
- (11) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

### *§ 5 Datenschutz*

- (1) Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adressen, Alter und Bankverbindung (bei SEPA-Verfahren) werden mit dem Vereinseintritt eines Mitglieds vom Verein aufgenommen und gespeichert. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und dem Zugriff durch Dritte geschützt. Jegliche Änderungen der personenbezogenen Daten sind dem Verein durch das Mitglied unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Im Rahmen der Pressearbeit des Vereins erfolgt die Bekanntgabe von besonderen Ereignissen. Informationen, Bilder und Videos werden auch auf der Internetseite und im Newsletter des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann einer solchen Veröffentlichung jederzeit dem Vorstand gegenüber widersprechen.
- (3) Bei Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Wirtschaftsverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

### *§6 Ausübung der Rechte und Delegierte*

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der DLRG Bezirk Leipzig e.V. als örtliche Gliederung aus. Es wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind. Auf je angefangene 50 Mitglieder entfällt ein Delegierter.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind. Daher können die Vertreter der Gliederungen ihr Stimmrecht beim Landesverbandstag und Landesverbandsrat nur ausüben, wenn die jeweilige Gliederung die fälligen Beitragsanteile bis einschließlich 31. März eines Jahres abgeführt hat. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf bestehende Rückstände verrechnet.

### *§7 Stimmrecht*

Jedes Mitglied kann das Stimmrecht ab der Vollendung des 16. Lebensjahres ausüben. Davon unberührt bleibt die Vorstandsarbeit. Hier gilt das vollendete 18. Lebensjahr. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der Jugend, weiteres regelt die Jugendordnung.

### *§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft*

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Ein Ausschluss erfolgt nach zwei erfolglosen Abmahnungen wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und ihr nachstehenden Ordnungen.
- (4) Der Ausschluss erfolgt ab dem Rückstand eines Jahresbeitrages gemäß der Gebührenordnung. Voraussetzung ist die zweifach erfolgte Mahnung. Auf Antrag in Textform kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

(5) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Sachsen e.V. der DLRG oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann das Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- a) Rüge,
- b) Verweis,
- c) zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,
- d) zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
- e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- f) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- g) Ausschluss des Mitgliedes.
- h) Bei Ausschluss können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Das Verfahren regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

(6) Zur Wahrung des Vereinsfriedens und der Sicherheit im Verein kann der Vorstand der DLRG Bezirk Leipzig e.V. Mitglieder rügen und Verweise aussprechen. Bei wiederholtem Fehlverhalten oder einer drohenden erheblichen Gefahr für die Sicherheit der Mitglieder oder des Vereinseigentums kann ein zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe der DLRG Bezirk Leipzig e.V. ausgesprochen werden. In diesem Fall ist der gesamte Vorstand zu unterrichten und der Landesverband zu informieren. Die Einberufung des Schieds- und Ehrengerichtes ist zu beratschlagen.

(7) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG Bezirk Leipzig e.V. im Übrigen nicht verpflichtet wird.

### *§9 Verhältnis zum Landesverband*

(1) Der Vorstand des Landesverbandes Sachsen e.V. der DLRG ist berechtigt, die Arbeit der DLRG Bezirk Leipzig e.V. zu überprüfen und in sämtliche Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.

(2) Zu allen Mitgliederversammlungen ist der Vorstand des Landesverbandes Sachsen e.V. der DLRG fristgerecht per E-Mail einzuladen; von allen Mitgliederversammlungen ist dem Vorstand des übergeordneten Landesverbandes eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen per E-Mail zuzustellen. Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und des Landesverbandes Sachsen e.V. der DLRG haben das Recht, an den Zusammenkünften der DLRG Bezirk Leipzig e.V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(3) Die DLRG Bezirk Leipzig e.V. hat die gleichen Rechte und Pflichten (Abs. 1 und Abs. 2) gegenüber seinen örtlichen Untergliederungen.

(4) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem Landesverband Sachsen e.V. der DLRG zuzuleiten:

- a) Technischer Bericht,
- b) Beitragsabrechnung,
- c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen,
- d) aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landesverband Sachsen e.V. der DLRG zu zahlende Beiträge,
- e) Nachweis der Erledigung von Auflagen, deren Befolgung von Organen des Landesverbandes Sachsen e.V. der DLRG verlangt worden sind.

(5) Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die

Organe des Landesverbandes Sachsen e.V. der DLRG festgelegt.

(6) Gliederungen, die den Verpflichtungen aus Abs. 4 unvollständig oder nicht termingerecht nachkommen, ist die Ausübung des Stimmrechtes ihrer Mitglieder und Delegierten in dem nächsten Rat bzw. in der nächsten Tagung des Landesverbandes Sachsen e.V. der DLRG vom Fälligkeitstermin ab versagt.

## **V. Jugend**

### *§10 Jugend*

(1) Die Jugend der DLRG Bezirk Leipzig e.V. ist die Gemeinschaft der Jugendlichen bis einschließlich 27 Jahre in der DLRG Bezirk Leipzig e.V. Sie ist Bestandteil der DLRG Bezirk Leipzig e.V.

(2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Bezirk Leipzig e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Bezirk Leipzig e.V. dar. Die freiwillige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG Bezirk Leipzig e.V.

(3) Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe der DLRG Bezirk Leipzig e.V. vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Sachsen e.V.

(4) Der Vorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

(5) Die Jugend der DLRG Bezirk Leipzig e.V. gestaltet ihre Arbeit selbstständig nach einer Jugendordnung und der Satzung der DLRG Bezirk Leipzig e.V.

(6) Änderung der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der DLRG Bezirk Leipzig e.V.

## **VI. Jahreshauptversammlung**

### *§11 Aufgaben*

(1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ der DLRG Bezirk Leipzig e.V.

(2) Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeiten und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG Bezirk Leipzig e.V. Die Jahreshauptversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes der DLRG Bezirk Leipzig e.V. entgegen und ist zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 21 Abs. 1 a) bis f) aller drei Jahre,
- b) Beschluss über die Erweiterung des Vorstandes und die Wahl des erweiterten Vorstandes,
- c) Wahl von zwei Revisoren,
- d) Wahl der Delegierten für die Landesverbandstagung,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Kenntnisnahme der Wahlen des Vorsitzenden der Jugend der DLRG Bezirk Leipzig e.V. und seiner Stellvertreter,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie Festlegung zeitlich begrenzter sachbezogener Umlagen,
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- i) Anträge,
- j) Satzungsänderungen,
- k) Auflösung der DLRG Bezirk Leipzig e.V.

(3) Sollte die Wahl der Revisoren nicht möglich sein, da kein Kandidat gefunden wird, kann die Revision durch den Vorstand an ein unabhängiges Wirtschaftsprüfunternehmen gegeben werden.

### *§12 Zusammensetzung*

Die Jahreshauptversammlung wird aus den stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG Bezirk Leipzig e.V. gebildet.

### *§13 Stimmberechtigung*

- (1) Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind die anwesenden Mitglieder der DLRG Bezirk Leipzig e.V. nach Maßgabe von § 4 Abs. 3.
- (2) Handelt es sich bei dem Mitglied um eine juristische Person, so ist für diese deren gesetzlicher Vertreter mit einer Stimme stimmberechtigt, wenn er in der Jahreshauptversammlung persönlich, anwesend ist.
- (3) Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

### *§14 Einberufung*

- (1) Die Jahreshauptversammlung tritt jährlich auf Einladung der Vorsitzenden der DLRG Bezirk Leipzig e.V. zusammen, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
- (2) Sollen Neuwahlen auf einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, so muss dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt oder vom Vorstand beschlossen werden.

### *§15 Ladungsfrist*

- (1) Zur ordentlichen Jahreshauptversammlung muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder der DLRG Bezirk Leipzig e.V. gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

### *§ 16 Mitgliederversammlung in Ausnahmesituationen*

Ist hinreichend wahrscheinlich, dass die Mitgliederversammlung aus schwerwiegenden Gründen, wie Naturkatastrophen, Pandemien oder ähnlichem in den nächsten drei Monaten nicht unter Anwesenheit ihrer Mitglieder an einem Versammlungsort abgehalten werden kann, ist der Vorstand zu dem Beschluss berechtigt, die Mitgliederversammlung unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation abzuhalten.

Der Beschluss des Vorstandes ist spätestens mit der Einladung bekanntzugeben. Der konkrete elektronische Kommunikationsweg ist rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Bundestagung, mitzuteilen.

Die DLRG stellt technisch sicher, dass die Mitgliedsrechte nur von Berechtigten ausgeübt werden können

### *§17 Anträge*

- (1) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen in Textform spätestens eine Woche vorher eingereicht werden; sie sind ohne weitere Verzögerung an die Mitglieder der DLRG Bezirk Leipzig e.V. weiterzuleiten.
- (2) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

### *§18 Beschlussfähigkeit*

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

### *§19 Beschlussfassung*

- (1) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen werden als solche aufgeführt und ungültige Stimmen gelten als nicht

abgegeben. Ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

### *§20 Abstimmung und Wahlen*

(1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

(2) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln oder elektronischen Abstimmungssystemen, welche eine zutreffende Erfassung der Stimmen gewährleisten. Wenn kein Mitglied der Jahreshauptversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Wird bei mehreren Kandidaten eine einfache Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Geschäftsordnung des Bundesverbandes regelt das Verfahren.

(4) Die Kandidaten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei ihrer Wahl persönlich anwesend sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung beim Versammlungsleiter hinterlegt haben.

### *§21 Protokoll*

(1) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Abschriften des Protokolls sind innerhalb von sechs Wochen den Mitgliedern der DLRG Bezirk Leipzig e.V. zur Einsicht im Verein zu hinterlegen.

(2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von sechs Wochen schriftlich beim Vorstand der DLRG Bezirk Leipzig e.V. geltend zu machen. Über einen Einspruch entscheidet der Vorstand der DLRG Bezirk Leipzig e.V.

## **VII. Vorstand der Gliederung**

### *§22 Geschäftsführung und Leitung*

(1) Der Vorstand leitet die DLRG Bezirk Leipzig e.V. im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung.

(2) Die Leitung des Vorstandes obliegt grundsätzlich den Vorsitzenden.

### *§23 Zusammensetzung und Stimmrecht*

(1) Den Vorstand bilden:

- a) zwei Vorsitzende
- b) Finanzbeauftragter
- c) Technische Leitung Einsatz
- d) Technische Leitung Ausbildung
- e) Vorsitzender der Jugend

(2) Jedes Mitglied des Vorstandes hat je eine Stimme. Die Ämter nach b) bis e) können je einen Stellvertreter haben, der im Verhinderungsfall des Amtsinhabers das Stimmrecht wahrnimmt.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf und Beschluss der Mitgliederversammlung um drei Beisitzer erweitert werden. Die Rechte und Pflichten der Beisitzer regelt die Geschäftsordnung.

(4) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Fachbereichsleiter berufen. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.

(5) Als Mitglieder ergänzen den Vorstand grundsätzlich die, durch den neu gewählten Vorstand,

berufenen Leitungen der Stabsstellen Presse und Medizin. Ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.

#### *§24 Vertretungsbefugnis*

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind beide Vorsitzenden und der Finanzbeauftragte. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Ihr Verhalten untereinander regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
- (3) Der Finanzbeauftragte darf nicht zugleich einer der Vorsitzenden sein.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Vorsitzenden obliegen dem andere Vorsitzenden und dem Finanzbeauftragten die Amtsgeschäfte. Sie bestellen umgehend die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nach- oder Neuwahl des Vorstandes ein.

#### *§25 Amtszeit*

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch die Nachfolger oder durch Abwahl.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seines Amtes enthoben werden. In diesem Fall erfolgt eine Neuwahl.

#### *§26 Richtlinien der Amtsführung*

- (1) Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. Weiterhin sind zur Regelung der internen Abläufe und Gewährleistung der Abarbeitung der in den jeweiligen Bereichen anfallenden Aufgaben eine aussagekräftige Geschäftsordnung zu beschließen.
- (2) Bei Stimmgleichheit bei Vorstandsbeschlüssen entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Im Fall abweichender Auffassungen der Vorsitzenden gilt ein Anliegen als abgewiesen und kann nur mit überarbeiteten inhaltlichen Aspekten erneut zur Abstimmung gebracht werden.

#### *§27 Beschlussfähigkeit*

Der Vorstand ist unabhängig von seiner tatsächlichen Besetzung arbeitsfähig und vertretungsberechtigt. Beschlussfähigkeit ist auch dann gegeben, wenn Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ihr Amt niederlegen oder ausscheiden.

#### *§28 Ladungsfrist und Zugänglichkeit*

Zu Sitzungen des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Sitzungen sind, insofern der Vorstand dies nicht anders beschließt, vereinsöffentlich. Gäste kann ein Rederecht gewährt werden.

#### *§29 Anträge*

- (1) Anträge von Mitgliedern zur Vorstandssitzung müssen schriftlich per E-Mail spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten.
- (2) Die Fachbereiche bereiten mit ihren Vertretern Anträge für die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung vor. Die gewählten oder Beauftragten Vereinsmitglieder bringen die Anträge in den Vorstand ein.

### **VIII. Vereinsorgan, Schieds- und**

#### **Ehrengericht**

#### *§30 Vereinsorgan*

Die DLRG Bezirk Leipzig e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

### *§31 Schieds- und Ehrengericht*

Es gilt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG und des Landesverbandes Sachsen e.V. der DLRG sowie § 2 Abs.4 und §4 Abs. 4) dieser Satzung.

## **IX. Sonstige Bestimmungen**

### *§32 Ordnungen der DLRG*

Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes, des Landesverband Sachsen e.V. der DLRG und der DLRG Bezirk Leipzig e.V. satzungsgemäß erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

### *§33 Kosten- und Gebührenordnung*

Für Dienstleistungen, welche die DLRG Bezirk Leipzig e.V. oder eine ihrer Stützpunkte im Rahmen des Satzungszwecks (§ 2 Abs. 2 und 3) erbringt, kann von Dritten ein Entgelt verlangt werden; dessen Höhe sich nach einer Kostenordnung und Gebührenordnung richtet, welche der Vorstand der DLRG Bezirk Leipzig e.V. erlässt.

### *§34 Prüfungsordnungen*

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Bezirk Leipzig e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

### *§35 Geschäftsordnung*

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen, Tagungen und für Termine und Fristen gilt die Geschäftsordnung der DLRG Bezirk Leipzig e.V., soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

### *§36 Wirtschaftsordnung*

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat des Bundesverbandes erlassen wird.

### *§37 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material*

(1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat des Bundesverbandes erlassen.

(2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.

(4) Für Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Finanzbeauftragte oder ein benannter Beauftragter verantwortlich. Das Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

### *§38 Ehrungen*

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden; Einzelheiten bestimmt die Ehrungsordnung der DLRG.

### **§ 39 Compliance Richtlinie**

Zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen der DLRG erlässt der Präsidialrat eine Compliance Richtlinie für die Gliederungen.

### **§ 40 Regelwerke für den Rettungssport**

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt verbindlich für alle Mitglieder der DLRG Bezirk Leipzig e.V.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§41 Haftungsbeschränkung nach § 31 BGB**

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

### **§42 Haftungsbeschränkung nach § 31a BGB**

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(3) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Abs. 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### **§43 Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Für einen Beschluss auf Satzungsänderung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; er bedarf der Zustimmung des Landesverbandes.

(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung (es gelten die Bestimmungen aus VI. dieser Satzung) bekanntgegeben werden.

(3) Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.

(4) Der Vorstand der DLRG Bezirk Leipzig e.V. wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht, Finanzamt, vom Landesverband oder von Sportbünden für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

### **§44 Auflösung**

(1) Die Auflösung der DLRG Bezirk Leipzig e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck zumindest sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

(2) Bei Auflösung der DLRG Bezirk Leipzig e.V. fällt das Vermögen an den DLRG Landesverband Sachsen e.V. und dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### *§45 - Inkrafttreten der Satzung und Eintragung im Vereinsregister*

Diese Satzung wurde am 08.12.1993 durch die Mitgliederversammlung beschlossen, unter der Nummer VR 2318 beim Amtsgericht Leipzig eingetragen und ist mit der Eintragung in Kraft getreten. Sie wurde zuletzt am 08.05.2022 durch die Jahreshauptversammlung gemäß §39 Abs. 1 geändert. Aufgrund weiterer Satzungsergänzungen beim Bundesverband und Anmerkungen durch das Finanzamt erfolgte eine Neufassung am 06.12.2022. Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.03.2023 und der Eintragung beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.

## **Satzung der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Leipzig e.V. in der Fassung vom 2023**

### **Herausgeber:**

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Leipzig  
e.V. | Zweinaundorfer Straße 99 | 04318 Leipzig